

Satzung der Gemeinde Gelbensande zur Bildung eines Seniorenbeirates

Präambel

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBi. M-V S. 205) beschließt die Gemeindevertretung die Satzung des Seniorenbeirates wie folgt:

§ 1

Zweck des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat ist überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig.
- (2) Das Anliegen des Seniorenbeirates besteht darin, die berechtigten Interessen und Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger wahrzunehmen.
- (3) Der Seniorenbeirat soll dazu beitragen
 - das Selbstbewusstsein der älteren Menschen zu stärken,
 - die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Senioren zu fördern,
 - das Alter sinnerfüllt in eigener Verantwortung zu gestalten
 - die eigenen Fähigkeiten und Erfahrungen der Älteren für die Gesellschaft nutzbar zu machen.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten und Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren einzubringen.
- (2) Bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen mitzuwirken
- (3) Ein Ansprechpartner der Senioren und Wohlfahrtsverbände/Vereine der Gemeinden zu sein
- (4) Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Senioren zu leisten

§ 3

Rechte und Pflichten des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat wird regelmäßig vom Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, informiert.
- (2) Der Seniorenbeirat hat das Recht, Anliegen, welche Belange der Senioren zum Inhalt haben, über den Ausschuss Kultur, Soziales, Schulen und Sport an die Gemeindevertretung heranzutragen.
- (3) Der Seniorenbeirat gibt zum Jahresende einen Bericht in Form einer Schriftinformation über die geleistete Arbeit an den Bürgermeister.

§ 4

Wahl und Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus maximal 8 Mitgliedern und arbeitet ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder werden von Vereinen, Verbänden und von den Gemeindevertretern in den Seniorenbeirat vorgeschlagen und von der Gemeindevertretung gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates müssen Bürger/Bürgerinnen der Gemeinde Gelbensande sein. Sie sollten mindestens 60 Jahre alt sein.
- (4) Die Mitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Beim Ausscheiden eines Mitglieds ist durch die Gemeindevertretung ein neues Mitglied für den Rest der Wahlperiode des Seniorenbeirates zu wählen.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seinen Reihen eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (2) Der Seniorenbeirat wird durch seine seinen Vorsitzende/vorsitzenden und seine Stellvertreter/innen vertreten.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat der Gemeinde Gelbensande im Seniorenbeirat des Landkreises Bad Doberan.

§ 6

Materielle und finanzielle Sicherstellung

- (1) Die Unterstützung der Geschäftsführung des Seniorenbeirates obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Gelbensande.

§ 7

Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gelbensande, den 22.04.2010



Lutz Koppenhölle
Bürgermeister